



Gemeindeversammlung vom 20. Juli 2020

Traktandum 4

Beschluss über das neue Abwasserreglement

Referenten:

Martin Stäger / Emil von Allmen

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das neue Abwasserreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2021.



Abwasserentsorgung Reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
2	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften.....	5
3	Baukontrolle.....	7
4	Betrieb und Unterhalt.....	9
5	Finanzierung.....	10
6	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.....	15
Anhang I	Gebühren.....	17
Anhang II	Belastungswerte (Loading Unit - LU).....	19
Anhang III	Perimeterplan Kleine Scheidegg.....	21
Anhang IV	Abkürzungen.....	22

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen beschliesst, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

dieses Reglement:

1 Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 4 aufgeführten Gebiete, auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

⁴ Die Gemeinde Lauterbrunnen überträgt der Gemeinde Grindelwald die Abwasserentsorgung für die Gebiete Kleine Scheidegg - Eigergletscher - Jungfraujoch (gemäss Anhang III), welche nach Grindelwald entwässern. Es gelten die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Gemeinde Grindelwald, die ein Rechtsverhältnis mit den Leistungsbezügern in diesem Gebiet begründet.



⁵ Die Gemeinde Grindelwald übernimmt in den Gebieten gemäss Abs. 4 sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abwässer stehenden Rechte und Pflichten.

⁶ Die Modalitäten der Aufgabenübertragung werden durch eine öffentliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald geregelt.

Art. 2
Zuständige Organe Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit diesem Reglement werden im Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt.

Art. 3
Entwässerung des Gemeindegebietes Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4
Erschliessung ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Altrechtliche Leitungen ⁴ Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen, die mehreren Gebäuden dienen, verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung. Die Gemeinde kann diese Leitungen unentgeltlich übernehmen, soweit diese den aktuellen Anforderungen an öffentlichen Leitungen entsprechen. Die notwendigen Sanierungsmassnahmen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten für die Zustandsaufnahmen, in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet, gehen zu Lasten der Gemeinde, alle weiteren Kosten zu Lasten der bisherigen Eigentümer.

Art. 5
Kataster ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

⁴ Die Pläne des ausgeführten Werks privater Abwasseranlagen sind der Gemeinde je in Papierform und digital abzugeben.

Art. 6
Öffentliche Leitungen ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 4.



² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschluss-
leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 3 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Leitungen nach Art. 4 Abs. 4 sind ebenfalls private Leitungen.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ "Gebäudegruppe" ist dabei wie folgt definiert: Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin/ eines Grundeigentümers oder von mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer/innen.

⁴ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁵ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Sicherung öffentlicher
Leitungen und der
zugehörigen Sonder-
bauwerke und
Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.



³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf Einwirkungen von Privatliegenschaften zurückzuführen sind (z.B. wegen Wurzelwerk von Sträuchern und Bäumen), werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

⁴ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁶ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.



² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2 Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Für Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen, die länger als 6 Monate auf einem Campingplatz stationiert sind, ist ein Kanalisationsanschluss an die Sammelleitung der Campinghalterin respektive des Campinghalters zu errichten.

³ Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabenarbeiten für die Sammelleitungen die erforderlichen Projektpläne der privaten Anschlussleitungen vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen, anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.



² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen- Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitungen einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Bst. d.

⁵ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, das Regen- und das Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Von der Parzellengrenze bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die zuständige Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.



¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserleitung abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

¹² Die zuständige kantonale Stelle bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die Versickerungskarte der Gemeinde.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und
Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläar- und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 20

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3 Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.



² Die Gemeinde kann in schwierigen Fällen Fachleute des Kantons oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeinde sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeinde meldet der zuständigen kantonalen Stelle den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken einmessen und abnehmen zu lassen.

³ Bei der Abnahme sind die Pläne des ausgeführten Werks digital und in Papierform auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.



4 Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren, Laugen und Salzlösungen
- Öle, Fette und Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Plastikmaterial
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft und Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Abwasser aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und Schlämme aus Abwasseranlagen sind bei der ARA zu entsorgen. Der Transport hat fachgerecht durch ein Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung der zuständigen kantonalen Stelle landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.



² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Art. 28

Periodische
Kontrollen / ZpA

¹ Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Nötigenfalls werden Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen erlassen.

² Die Kosten der Kontrollen (ZpA) trägt die Gemeinde. Auferlegte Kontrollen im Rahmen von einzelnen Baugesuchen tragen die Gesuchstellenden. Bei Beanstandungen aus diesen Kontrollen sind die Leitungseigentümerinnen und Leitungseigentümer für die Sanierungsmassnahmen kostenpflichtig.

5 Finanzierung

Art. 29

Allgemeines

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren: Grundgebühr Schmutzabwasser, Grundgebühr Regenabwasser, Gebühr für Reinabwasser/ Sickerwasser, Verbrauchsgebühren;
- c) Gebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen;
- d) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Der Gebührenrahmen für die in Absatz 1 Bst. a-c genannten Gebühren sind im Anhang I festgelegt.



³ In einer Verordnung legt der Gemeinderat fest:

- a) die gültigen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens;
- b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464).

⁴ Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für alle an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude und Anlagen. Als Gebäude und Anlagen gelten auch Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.

⁵ Die massgebende Wassermenge entspricht in der Regel dem Frischwasserbezug. Davon wird abgewichen, wenn das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezogen und in die Kanalisation eingeleitet wird (vgl. Art. 32, Abs. 3), oder wenn aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Art. 30

Spezialfinanzierung

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Leitungen (Schmutzabwasser-, Mischabwasser-, Regenabwasser- und Reinabwasserleitungen);
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und;
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im Übrigen gilt die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

Art. 31

Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage mit Kanalisationsanschluss eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und eine Anschlussgebühr für Regenabwasser zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühren werden in folgenden Fällen erhoben:

- a) bei Neubauten
- b) bei baubewilligungspflichtigen Änderungen, wie folgt: Bei Allein-, Gesamt- oder Miteigentum auf das Grundstück bezogen, bei Stockwerkeigentum auf die einzelne Einheit.



³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss Anhang II bemessen.

⁴ Eine Anschlussgebühr für Regenabwasser wird für Gebäudeflächen, deren Vorplätzen sowie für öffentliche Strassen erhoben, wenn sie an das Leitungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind. Sie wird in Abhängigkeit der entwässerten Fläche bemessen (Fläche in senkrechter Projektion).

⁵ Bei Erhöhung der Belastungswerte (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. Nachgebühren werden nur bei baubewilligungspflichtigen Änderungen erhoben, gemäss der Differenz vor und nach der Ausführung.

⁶ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- oder Brunnenwasser), das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: die Anschlussgebühr wird festgelegt, wenn ausnahmsweise eine Einleitung von Suen- und Brunnenwasser (vergl. Art. 16 Abs. 2 Bst. d) durch die Gemeinde genehmigt werden muss.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlte Gebühr zu erbringen.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der gebührenpflichtigen Bauten und Anlagen haben die für die Bemessung der Gebühren notwendigen Angaben bereitzustellen.

Art. 32

Jährlich wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Gebühr für Reinabwasser, Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Der Anteil aus der Grundgebühr Schmutzabwasser und der Grundgebühr Regenabwasser beträgt insgesamt ca. 80 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 20 %.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.



Grundgebühr
Schmutzabwasser

⁴ Die Grundgebühr Schmutzabwasser wird wie folgt erhoben:

- a) Für Wohnnutzungen aufgrund der Raumeinheiten (RE), gemäss den Erhebungen der Steuerverwaltung. Dies unabhängig davon, ob Abwasser anfällt.
- b) Für Gewerbenutzungen gemäss Art. 32 wird ein abgestufter Tarif (Staffeltarif) auf der Basis der jährlichen, massgebenden Wassermenge erhoben.

⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt.

Grundgebühr
Regenabwasser

⁶ Die Grundgebühr Regenabwasser wird für Gebäudeflächen und für öffentliche Strassen erhoben.

⁷ Bei Gebäuden wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Gebäudefläche gemäss Amtlicher Vermessung bemessen. Davon ausgenommen sind:

- a) Flächen, bei denen das Regenwasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt (z.B. bei Versickerung oder privater Ableitung in ein Gewässer);
- b) entwässerte Flächen, deren Wasser gefasst, als Brauchwasser genutzt und über die Hausinstallation dem Kanalisationssystem zugeführt wird (siehe Absatz 3, Einbau Wasseruhr erforderlich).

⁸ Bei öffentlichen Strassen wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Strassenfläche bemessen, inklusive Trottoir, Plätze und Parkplätze. Dies ungesehen davon, ob die Flächen in die Kanalisation entwässern. Gebührenpflichtig sind nur Gemeinde- und Kantonsstrassen. Der Gebührenansatz beträgt die Hälfte des Tarifs für Gebäude gemäss Abs. 7.

Gebühr für
Reinabwasser

⁹ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- und Brunnenwasser) das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: Absatz 3 gilt für die Ermittlung der Kubikmeter abgeleiteten Wassermenge, respektive eine Pauschale für Brunnenwasser.

Verbrauchsgebühr

¹⁰ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der massgebenden Wassermenge gemäss Art. 29 Abs. 5 erhoben.

Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen

Für Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, aber

- a) deren Abwasser mittels einer Kleinkläranlage etc. gereinigt und deren Schlamm über die ARA entsorgt wird,
- b) oder über Abwassergruben verfügen, deren Inhalt bei der ARA oder direkt in die Kanalisationsleitungen entsorgt wird,

erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr gemäss Art. 43 Abs. 7, welche den Aufwand für die Behandlung des Abwassers einschliesslich der Bereitstellungskosten deckt.



- Art. 33**
- Gewerbenutzungen ¹ Als Gewerbenutzungen gelten alle Bauten und Anlagen, die gemäss der baurechtlichen Festlegung für gewerbliche Nutzung definiert sind. Dazu zählen auch die öffentlichen Bauten, Ferienheime und Campingplätze.
- ² Besteht offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, oder handelt es sich um einen sogenannten Grosseinleiterbetrieb nach Massgabe der jeweils gültigen Grundlagen des VSA, werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.
- Art. 34**
- Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der im Baugesuch berechneten Belastungswerte (LU) und der entwässerten Fläche erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- ² Die Nachgebühren werden zum Zeitpunkt der Bauabnahme fällig. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- ³ Die jährlichen Grundgebühren sind für jene Liegenschaften und Anlagen zu leisten, die am 1. Juli des laufenden Jahres an die Kanalisation angeschlossen sind.
- ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden. Es wird jährlich einmal abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Art. 35**
- Inkasso, Rechnungs-
adressat Verzugs-
zins, Verjährung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer/in. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie beim Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Bei Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.
- ³ Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird betrieben. Vorgängig erfolgt die Gebühreneinforderung mittels Verfügung.
- ⁴ Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Gebühren wird ab dem 30. Tag nach dem Verfügungsdatum ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz legt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.



⁵ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 36

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Bauberechtigte oder Bauberechtigter ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Mit- und Gesamteigentümer/innen haften solidarisch.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 37

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

6 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

Art. 38

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 40

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.



Inkrafttreten	<p>Art. 41</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 1.</p>
Genehmigungsvermerk	<p>Dieses Reglement mit den Anhängen I - IV wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 von den Stimmberechtigten genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, XX. XXXX 2020</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Der Präsident Der Sekretär</p> <p>sig. sig.</p>
Auflagezeugnis	<p>Öffentliche Auflage während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020, das heisst vom 15. Mai 2020 bis und mit 15. Juni 2020.</p> <p>Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:</p> <p>Lauterbrunnen, XX. XXXX 2020</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>sig.</p>



Anhang I Gebühren

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Art. 42 ¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser beträgt Fr. 350.00 pro Belastungswert (Loading Unit - LU).
Anschlussgebühren für Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro Quadratmeter massgebende Fläche, bei Strassenflächen die Hälfte davon.
Anschlussgebühren für Sickerwasser	³ Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.
Jährliche Grundgebühr Schmutzabwasser	Art. 43 ¹ Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Schmutzabwasser beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 60.00 pro Raumeinheit (RE), bzw. Fr. 1.00 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter (Staffeltarif). ² Der Gebührenrahmen für die Minimalgebühr beträgt Fr. 180.00 bis Fr. 300.00.
Jährliche Grundgebühr Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Regenabwasser beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter massgebende Fläche.
Jährliche Verbrauchsgebühr	³ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.20 bis Fr. 2.00 pro Kubikmeter massgebende Wassermenge.
Jährliche Sickerwassergebühr	⁴ Der Gebührenrahmen der jährlichen Sickerwassergebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.
Gebühr Suen- und Brunnenwasser	⁵ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Suenwasser beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 1.00 pro Kubikmeter. ⁶ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Brunnenwasser beträgt pauschal Fr. 50.00 pro Jahr.
Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen	⁷ Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen beträgt pro Kubikmeter Fr. 40.00 bis Fr. 100.00. Beide müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden. Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der Gemeinde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht. Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.



Anpassung an den Baupreisindex „Espace Mittelland“	Art.44 Die Anschlussgebühr nach Art. 41 Abs. 1 basiert auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex „Espace Mittelland“, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Verordnung zum Reglement über die Abwasserentsorgung festgelegt.
Mehrwertsteuer	Art. 45 Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer.
Übergangsbestimmung	Art. 46 ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.



Anhang II Belastungswerte (Loading Unit - LU)

Zur Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser
(Art. 31 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 1 des Anhangs I)

a) Belastungswerte (LU) für Gewerbe, Gastronomie und Hotel

Anschlusswert, Normalinstallationen (Richtwerte)	LU pro Installationseinheit
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC-Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Urinoir-Spülung automatisch	3
Getränkeautomat	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Gewerbliche Geschirrspülmaschinen (Hotel, Camping)	3
Haushaltwaschautomat	2
Gewerblicher Waschautomat	6
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), nur mit Kaltwasseranschluss	4
Stand-/Wandbatterie, Durchmesser 3/4 Zoll, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	16



b) Belastungswerte (LU) für Haushalte und Landwirtschaft

Anschlusswert, Normalinstallationen (Richtwerte)	LU pro Installationseinheit
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC-Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmearmatur für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8

c) Belastungswerte (LU) bei Spezialinstallationen

Bei Zierweiher, laufenden Brunnen, Kühl- und Klimaanlage und typähnlichen Einrichtungen werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt:

1 LU = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute.

Bei Schwimmbädern (Hallen- und Freibäder) werden die anrechenbaren LU auf Grund des Beckeninhaltes ermittelt.

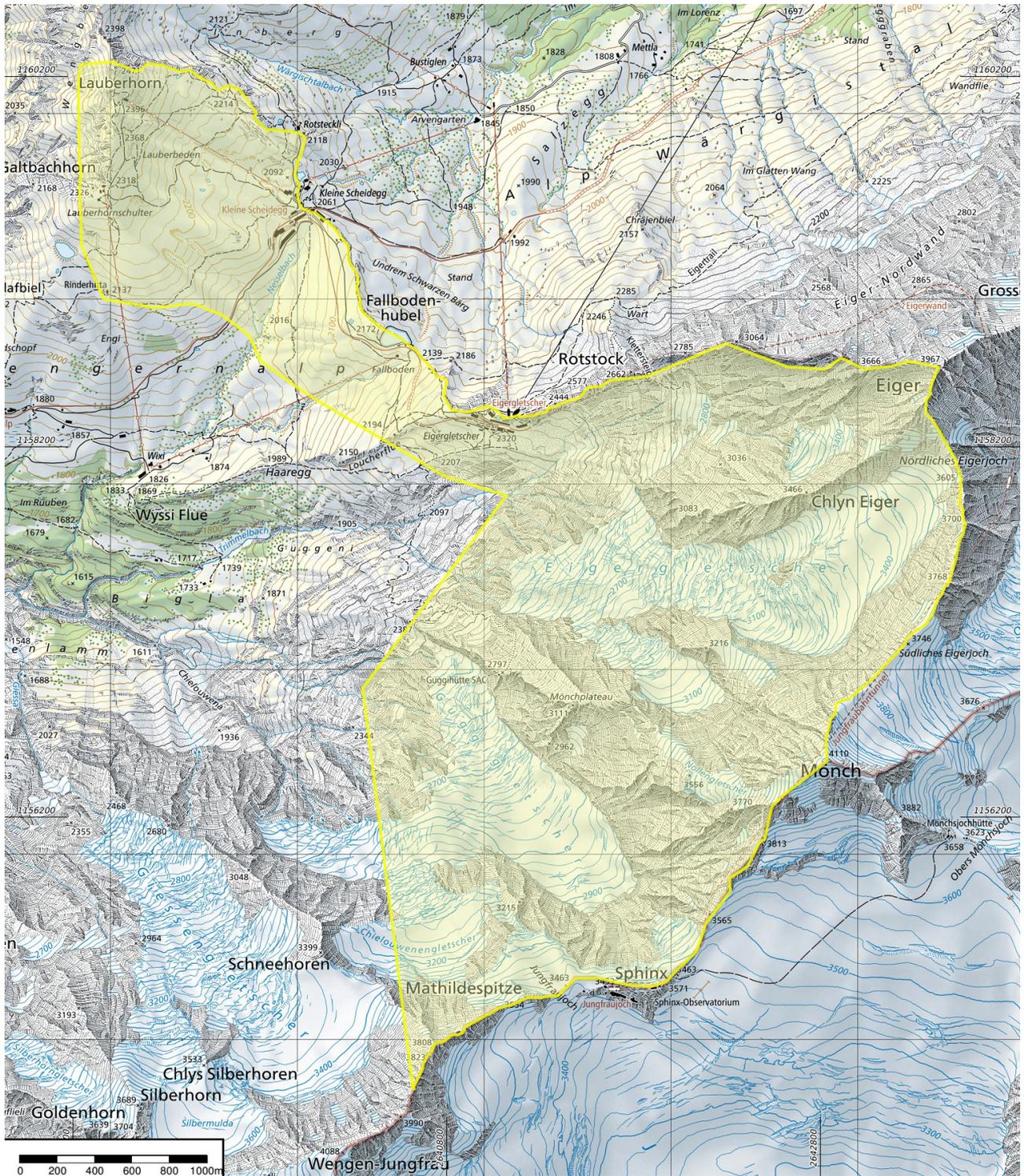
a) Jahresbetrieb: 1 Kubikmeter = 0.10 LU

b) Saisonbetrieb (Sommer oder Winter): 1 Kubikmeter = 0.05 LU

Heizungsfüllventile werden bei der Rohrweitenbestimmung nicht berücksichtigt.



Anhang III Perimeterplan Kleine Scheidegg





Anhang IV Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Unit
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
RE	Raumeinheiten
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Abwasserentsorgung Reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
2	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften.....	4
3	Baukontrolle	7
4	Betrieb und Unterhalt	9
5	Finanzierung	10
6	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.	15
7	Anhang I Gebühren.....	17
8	Anhang II Belastungswerte.....	19
9	Anhang III Abkürzungen.....	22

AKTUELLES REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

beschliesst dieses Reglement:

1 Allgemeines

Art 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

NEUES REGLEMENT

(Änderungen; nicht aufgeführte Artikel bleiben inhaltlich gleich wie bisher)

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 4 aufgeführten Gebiete, auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

⁴ Die Gemeinde Lauterbrunnen überträgt der Gemeinde Grindelwald die Abwasserentsorgung für die Gebiete Kleine Scheidegg – Eigergletscher – Jungfrauoch, (gemäss Anhang III), welche nach Grindelwald entwässern. Es gelten die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Gemeinde Grindelwald, die ein Rechtsverhältnis mit den Leistungsbezügern in diesem Gebiet begründet.

⁵ Die Gemeinde Grindelwald übernimmt in den Gebieten gemäss Abs. 4 sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abwässer stehenden Rechte und Pflichten.

⁶ Die Modalitäten der Aufgabenübertragung werden durch öffentliche Vereinbarung zwischen

Zuständige Organe	Art 2 Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit diesem Reglement werden im Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt.
Entwässerung des Gemeindegebietes	Art 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).
Erschliessung	Art 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Altrechtliche Leitungen	⁴ Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen, die mehreren Gebäuden dienen, verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung. Die Gemeinde kann diese Leitungen unentgeltlich übernehmen, soweit diese den aktuellen Anforderungen an öffentlichen Leitungen entsprechen.
Kataster	Art 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster. ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf. ⁴ Die Ausführungspläne privater Abwasseranlagen sind dem Bauamt in einem Exemplar abzugeben.
Öffentliche Leitungen	Art 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 4. ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im

den Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald geregelt.

Altrechtliche Leitungen

⁴ Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen, die mehreren Gebäuden dienen, verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung. Die Gemeinde kann diese Leitungen unentgeltlich übernehmen, soweit diese den aktuellen Anforderungen an öffentlichen Leitungen entsprechen. **Die notwendigen Sanierungsmassnahmen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten für die Zustandsaufnahmen, in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet, gehen zu Lasten der Gemeinde, alle weiteren Kosten zu Lasten der bisherigen Eigentümer.**

⁴ **Die Pläne des ausgeführten Werks privater Abwasseranlagen sind der Gemeinde je in Papierform und digital abzugeben.**

Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art 7

Hausanschluss-
leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Leitungen nach Art. 4 Abs. 4 sind ebenfalls private Leitungen.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Sicherung öffentlicher
Leitungen und
der zugehörigen
Sonderbauwerke
und Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 3 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Leitungen nach Art. 4 Abs. 4 sind ebenfalls private Leitungen.

³ "Gebäudegruppe" ist dabei wie folgt definiert: Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin/ eines Grundeigentümers oder von mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer/innen.

4 folgende Absätze werden neu nummeriert

5

6

¹ Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin/eines Grundeigentümers oder von mehreren in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümer/innen.

	<p>und enteignungsähnliche Eingriffe.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p> <p>Art. 10</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>⁵ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.</p>
Gewässerschutzbewilligungen	<p>Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.</p>
Durchsetzung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).</p>
	<p>2 Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften</p>
Anschlusspflicht	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.</p>

² Bei Bauten, **Anlagen, Bepflanzungen und sonstigen Vorkehren** ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf Einwirkungen von Privatliegenschaften zurückzuführen sind (z.B. wegen Wurzelwerk von Sträuchern und Bäumen), werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

folgende Absätze werden neu nummeriert

5

6

² Für Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen, die länger als 6 Monate auf einem Campingplatz stationiert sind, ist ein Kanalisationsanschluss an die Sammelleitung der Campinghalterin respektive des Campinghalters zu errichten.

³ Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

Art. 14

Bestehende Bauten
und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Behörde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabenarbeiten für die Sammelleitungen die erforderlichen Projektpläne der privaten Anschlussleitungen vorzulegen. Die Bauverwaltung macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen, anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Art. 15

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen, anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch **die zuständige kantonale Stelle**.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen- Sicker-, Grund und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer von einander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitungen einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Bst. d.

⁵ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, das Regen- und das Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Von der Parzellengrenze bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die zuständige Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. **Die zuständige kantonale Stelle** entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen **der zuständigen kantonalen Stelle** zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserleitung abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen
Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die Versickerungskarte der Gemeinde.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen, Abwassergruben und Jauchegruben
¹ Auf Kleinkläranlagen, Abwassergruben und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20

Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen
In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutz-zonenbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3 Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle
¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen **der zuständigen kantonalen Stelle** vorzubehandeln

¹² **Die zuständige kantonale Stelle** bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinklä- und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² **Der Bau** von Kleinklä- und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinklä- und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Gemeinde kann in schwierigen Fällen Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die Gemeinde sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die zuständige Behörde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten
der Privaten

¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien, sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken einmessen **und abnehmen** zu lassen.

³ Bei der Abnahme sind **die Pläne des ausgeführten Werks digital und in Papierform** auszuhändigen.

4 Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen.
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren, Laugen und Salzlösungen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Plastikmaterial
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

~~¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.~~

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der

¹ Abwasser aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und Schlämme aus Abwasseranlagen sind bei der ARA zu entsorgen. Der Transport hat fachgerecht durch ein Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Periodische
Kontrollen / ZpA

Art. 28

¹ Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen in der Bauzone und im öffentlichen Sanierungsgebiet auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Nötigenfalls werden Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen erlassen.

² Die Kosten der Kontrollen (ZpA) trägt die Gemeinde. Auferlegte Kontrollen im Rahmen von einzelnen Baugesuchen tragen die Gesuchstellenden. Bei Beanstandungen aus diesen Kontrollen sind die Leitungseigentümerinnen und Leitungseigentümer für die Sanierungsmassnahmen kostenpflichtig.

5 Finanzierung

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren; (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren, Regenabwasser- und Sickerwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter

² Der Gebührenrahmen für die in Absatz 1 Bst. b) genannten Gebühren sind im Anhang I festgelegt.

³ In einer Verordnung legt der Gemeinderat fest:

- a) die gültigen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens;
- b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464).

Allgemeines

Art. 29

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren: Grundgebühr Schmutzabwasser, Grundgebühr Regenabwasser, Gebühr für Reinabwasser/Sickerwasser), Verbrauchsgebühren
- c) Gebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen;
- d) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) sonstigen Beiträgen Dritter

² Der Gebührenrahmen für die in Absatz 1 Bst. a-c genannten Gebühren sind im Anhang I festgelegt.

⁴ Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für alle an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude und Anlagen. Als Gebäude und Anlagen gelten auch Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.

⁵ Die massgebende Wassermenge entspricht in der Regel dem Frischwasserbezug. Davon wird abgewichen, wenn das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezogen und in die Kanalisation eingeleitet wird (vgl. Art. 32, Abs. 3), oder wenn aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch besteht (vgl. Art. 33 Abs. 2).

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	<p>Art. 29</p> <p>¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Leitungen (Schmutzabwasser-, Mischabwasser-, Regenabwasser- und Reinabwasserleitungen)- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, z.B. Regenbecken und Pumpstationen. <p>Im Übrigen gilt die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.</p> <p>³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage. ²⁾</p>
Anschlussgebühr	<p>Art. 30</p> <p>¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühren für das Schmutzwasser werden aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss Anhang II erhoben. Als Grundlage für die Festlegung dienen die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.</p> <p>³ Für Regenabwasser nach Art. 16 Abs. 1a, das in das Leitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen (Fläche in senkrechter Projektion gemessen).</p> <p>⁴ Bei Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebüh-</p>

Spezialfinanzierung

<p>Art. 30</p> <p>¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.</p> <p>³ <i>hier gestrichen (kommt nochmals vor)</i></p> <p>³</p>
<p>Art. 31</p> <p>¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage mit Kanalisationsanschluss eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und eine Anschlussgebühr für Regenabwasser zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühren werden in folgenden Fällen erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Neubautenb) bei baubewilligungspflichtigen Änderungen, wie folgt: Bei Allein-, Gesamt- oder Miteigentum auf das Grundstück bezogen, bei Stockwerkeigentum auf die einzelne Einheit. <p>³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss Anhang II bemessen. Als Grundlage für die Festlegung der BW dienen die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Bei baubewilligungspflichtigen Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen wird die Anschlussgebühr für die Differenz der Belastungswerte (LU) vor und nach Ausführung der Änderungen erhoben.</p> <p>⁴ Eine Anschlussgebühr für Regenabwasser wird für Gebäudeflächen, deren Vorplätzen sowie für öffentliche Strassen erhoben, wenn sie an das Leitungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind. Sie wird in Abhängigkeit der entwässerten Fläche bemessen (Fläche in senkrechter Projektion).</p> <p>⁵ Bei Erhöhung der Belastungswerte (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung der Belastungswerte oder der entwäs-</p>

²⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

ren erfolgen.

⁶ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- oder Brunnenwasser), das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro m² Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: die Anschlussgebühr wird festgelegt, wenn ausnahmsweise eine Einleitung von Suen- und Brunnenwasser (vergl. Art. 16 Abs. 2 Bst. d) durch die zuständige Behörde genehmigt werden muss

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlte Gebühr zu erbringen.

~~⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall auch bei nicht baubewilligungspflichtigen Veränderungen der Gemeinde unaufgefordert zu melden.~~

Art. 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser- und Sickerwassergebühren) zu bezahlen.

² Der Anteil aus ~~den Grundgebühren und den Regenabwassergebühren~~ beträgt insgesamt ca. 80 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 20 %. ³⁾

~~³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss Anhang II erhoben. Als Grundlage für die Festlegung dienen die Leitsätze der Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Sie ist auch geschuldet, wenn von den angeschlossenen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt.~~

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Der Abwasseranfall entspricht dem Frischwasserverbrauch. Vorbehalten bleibt Art. 32.

serten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. **Nachgebühren werden nur bei baubewilligungspflichtigen Änderungen erhoben, gemäss der Differenz vor und nach der Ausführung.**

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der gebührenpflichtigen Bauten und Anlagen haben die für die Bemessung der Gebühren notwendigen Angaben bereitzustellen.

Wiederkehrende
Gebühren,
Allgemeines

**Jährlich wiederkehrende
Gebühren,
Allgemeines**

Art. 32

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (**Grundgebühren, Gebühr für Reinabwasser, Verbrauchsgebühren**) zu bezahlen.

² Der Anteil aus **der Grundgebühr Schmutzabwasser und der Grundgebühr Regenabwasser** beträgt insgesamt ca. 80 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 20 %.

(bisheriger Abs. 5, ist nur hierhin verschoben)

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die **Gemeinde**.

**Grundgebühr
Schmutzabwasser**

⁴ Die Grundgebühr Schmutzabwasser wird wie folgt erhoben:

- a) Für Wohnnutzungen aufgrund der Raumeinheiten (RE), gemäss den Erhebungen der Steuerverwaltung. Dies unabhängig davon, ob Abwasser anfällt.
- b) Für Gewerbenutzungen gemäss Art. 32 wird ein abgestufter Tarif (Staffeltarif) auf der Basis der jährlichen, massgebenden Wassermenge erhoben.

³⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus den öffentlichen Wasserversorgungen bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Behörde.

~~⁶ Für Regenabwasser nach Art. 16 Abs. 1a, das direkt oder indirekt in die Gemeindeleitungen eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Davon ausgenommen sind die entwässerten Flächen, deren Wasser gefasst, als Brauchwasser genutzt und über die Hausinstallation dem Kanalisationssystem zugeführt wird (siehe Absatz 5, Einbau Wasseruhr erforderlich).~~

⁷ Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, aber

- a) deren Abwasser mittels einer Kleinkläranlage etc. gereinigt, und deren Schlamm über die ARA entsorgt wird oder
- b) über Abwassergruben verfügen, deren Inhalt bei der ARA oder direkt in die Kanalisationsleitungen entsorgt wird

unterstehen ebenfalls der Gebühr (siehe Anhang I).

⁸ Für Reinabwasser (Sicker-, Suen- und Brunnenwasser) das direkt oder indirekt in eine öffentliche Leitung eingeleitet wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen:

- a) für Sickerwasser: pro m² Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten
- b) für Suen- und Brunnenwasser: Absatz 5 gilt für die Ermittlung der m³ abgeleiteten Wassermenge, respektive eine Pauschale für Brunnenwasser. ⁴⁾

**Grundgebühr
Regenabwasser**

⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt.

⁶ Die Grundgebühr Regenabwasser wird für Gebäudeflächen und für öffentliche Strassen erhoben.

⁸⁻⁷ Bei Gebäuden wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Gebäudefläche gemäss Amtlicher Vermessung erhoben. Davon ausgenommen sind:

- a) Flächen, bei denen das Regenwasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt (z.B. bei Versickerung oder privater Ableitung in ein Gewässer)
- b) entwässerten Flächen, deren Wasser gefasst, als Brauchwasser genutzt und über die Hausinstallation dem Kanalisationssystem zugeführt wird (siehe Absatz 5, Einbau Wasseruhr erforderlich)

^{9 8} Bei öffentlichen Strassen wird die Grundgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter Strassenfläche bemessen, inklusive Trottoir, Plätze und Parkplätze. Dies ungesehen davon, ob die Flächen in die Kanalisation entwässern. Gebührenpflichtig sind nur Gemeinde- und Kantonsstrassen. Der Gebührenansatz beträgt die Hälfte des Tarifs für Gebäude gemäss Abs. 7.

**Gebühr für
Reinabwasser**

*Absatz neu nummerieren
+9-9*

b) für Suen- und Brunnenwasser: Absatz 3 gilt für die Ermittlung der m³ abgeleiteten Wassermenge, respektive eine Pauschale für Brunnenwasser

Verbrauchsgebühr

Bisheriger Absatz 4 wurde hierhin verschoben und verändert

⁺⁺¹⁰ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der massgebenden Wassermenge gemäss Art.

⁴⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Gebührenbemessung

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühr nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser, Strassenabwasser und Sickerwasser nach Art. 31.

² ~~Die Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich nach Art. 31 Abs. 4 erhoben.~~

³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, oder handelt es sich um einen sogenannten Grosseinleiterbetrieb nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VES; VSA/FES-Richtlinie), werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 Abs. 3 und 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der im Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden. Es wird jährlich einmal abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Inkasso, Rechnungsadressat Verzugszins, Verjährung

Art. 34

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt ~~in der Regel~~ an den Grundeigentümer/in. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Rechnungsstellung ~~in der Regel~~ an die Verwaltung.

29 Abs. 5 erhoben.

Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen

Für Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, aber
a) deren Abwasser mittels einer Kleinkläranlage etc. gereinigt und deren Schlamm über die ARA entsorgt wird,
b) oder über Abwassergruben verfügen, deren Inhalt bei der ARA oder direkt in die Kanalisationsleitungen entsorgt wird,
erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr gemäss Art. 43 Abs. 7, welche den Aufwand für die Behandlung des Abwassers einschliesslich der Bereitstellungskosten deckt.

Gewerbenutzungen

Art. 33

¹ Als Gewerbenutzungen gelten alle Bauten und Anlagen, die gemäss baurechtlicher Grundlage für gewerbliche Nutzung definiert sind. Dazu zählen auch die öffentlichen Bauten, Ferienheime und Campingplätze.

~~- (ersatzlos gestrichen)~~

² Besteht offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, oder handelt es sich um einen sogenannten Grosseinleiterbetrieb nach Massgabe der jeweils gültigen Grundlagen des VSA ~~und des Schweizerischer Verbands Kommunale Infrastruktur~~, werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.

Art. 34

² Die Nachgebühren werden zum Zeitpunkt der Bauabnahme fällig. Im Übrigen gilt Absatz 1.

³ Die jährlichen Grundgebühren sind für jene Liegenschaften und Anlagen zu leisten, die am 1. Juli des laufenden Jahres an die Kanalisation angeschlossen sind.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden. Es wird jährlich einmal abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 35

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt ~~in der Regel~~ an den Grundeigentümer/in. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorlie-

² Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird betrieben. Vorgängig erfolgt die Gebühreneinforderung mittels Verfügung.

³ Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Gebühren wird ab dem 30. Tag nach dem Verfügungsdatum ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz legt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterberechnung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Bauberechtigte oder Bauberechtigter ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Mit- und Gesamteigentümer/innen haften solidarisch.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

6 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

gen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Bei Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

³ Absatznummern anpassen

4

5

Art. 36

Art. 37

Art. 38

Art. 39

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 39

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Die Gebühren nach Art.31 Abs. 6 und 8 werden erstmals in Rechnung gestellt, wenn die im Rahmen des GEP erhobenen orthophotographischen Flächenbestimmungen, vorliegen.

Inkrafttreten

Art. 40

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 1.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement mit den Anhängen I und III wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 von den Stimmbürgern genehmigt.

Lauterbrunnen, 23. Januar 2006

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. J. Brunner sig. T. Graf

Auflagezeugnis

Öffentliche Auflage während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005, das heisst vom 4. November 2005 bis und mit 5. Dezember 2005.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 23. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Art. 40

+

² gestrichen

Art. 41

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft.

Dieses Reglement mit den Anhängen I - IV wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Lauterbrunnen, XX. XXXX 2020

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

7 Anhang I Gebühren

a) Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Art. 41 ⁵⁾ ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers in die Gemeindeleitung beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 300.00 pro Belastungswert (BW). ² Die Gebührenansätze für die einmaligen Anschlussgebühren gelten auch für Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.	Einmalige Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Art. 42 ¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser beträgt Fr. 350.00 pro Belastungswert (Loading Unit - LU). <i>wurde in Art. 28 integriert</i>
b) Einmalige Anschlussgebühren für Regenabwasser	³ Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser bei Neu- und Umbauten (Vermehrung der entwässerten Fläche), sowie Neuanschlüsse in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro m ² entwässerte Fläche.	Einmalige Anschlussgebühren für Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro m ² massgebende Fläche, bei Strassenflächen die Hälfte davon.
c) Einmalige Anschlussgebühren für Sickerwasser	⁴ Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 pro m ² Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.	Einmalige Anschlussgebühren für Sickerwasser	³ Der Gebührenrahmen der Anschlussgebühr für die Einleitung von Sickerwasser in die Gemeindeleitung beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro m ² Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.
a) Jährliche Grundgebühr	Art. 42 ¹ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage sowie für jedes Stockwerkeigentum Fr. 2.00 bis Fr. 15.00 ⁶⁾ pro Belastungswert (BW). Im Minimum beträgt die jährliche Grundgebühr jedoch Fr. 120.00. ² Die Gebührenansätze für die jährliche Grundgebühr (pro Belastungswert respektive Minimalgebühr) gelten auch für Residenzplätze auf Campingplätzen für Wohnwagen, Mobilheime und dergleichen.	Jährliche Grundgebühr Schmutzabwasser	Art. 43 ¹ Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Schmutzabwasser beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 60.00 pro Raumeinheit (RE), bzw. Fr. 1.00 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter (Staffeltarif).
b) Jährliche Verbrauchsgebühr	³ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.20 bis Fr. 2.00 ⁷⁾ pro m ³ Frischwasserverbrauch.	Jährliche Grundgebühr Schmutzabwasser	² Der Gebührenrahmen für die Minimalgebühr beträgt Fr. 180.00 bis Fr. 300.00.
c) Jährliche Regenabwassergebühr	⁴ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr beträgt pauschal pro angebrochene 100 m² entwässerte Fläche Fr. 20.00 bis Fr. 60.00.	Jährliche Grundgebühr Regenabwasser	² Der Gebührenrahmen der Grundgebühr Regenabwasser beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter massgebende Fläche.
d) Jährliche Sickerwassergebühr	⁵ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Sickerwassergebühr beträgt pro m ² Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten pro angebrochene 100 m ² Fr. 20.00 bis Fr. 60.00.	Jährliche Verbrauchsgebühr	³ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro m ³ massgebende Wassermenge . <i>neu in Abs. 2</i>
			⁴ Der Gebührenrahmen der jährlichen Sickerwassergebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Quadratmeter Grundrissfläche der vom Sickerwasser geschützten Gebäude und Anbauten.

⁵⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

⁶⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

⁷⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

e) Gebühr Suen- und Brunnenwasser ⁶ Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Suen- wasser beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 1.00 pro m³.
Der Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrende Gebühr für Brunnenwasser beträgt pauschal Fr. 50.00 pro Jahr. ⁸⁾

⁵ neue Nummerierung
⁶

f) ~~Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben bis 2 % Trockensubstanz~~ ⁷ ~~Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben (Feststoffanteile bis 2 % Trockensubstanz) beträgt pro m³ Fr. 4.00 bis Fr. 50.00.⁹⁾ Die häuslichen Abwasser müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden.
Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht.
Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.~~

Gebühr für die Entsorgung ⁷
von häuslichem Abwasser
aus abflusslosen Abwas-
sergruben **und von**
Schlämmen aus Kleinkläranlagen

g) Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben mit mehr als 2 % Trockensubstanz und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen ⁸ Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben (Feststoffanteile über 2 % Trockensubstanz) und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen beträgt pro m³ Fr. 40.00 bis Fr. 100.00 ¹⁰⁾. Beide müssen direkt bei der ARA Lauterbrunnen angeliefert werden.
Sie können nur in Ausnahmefällen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald mit Bewilligung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gebühr wird bei dieser ausnahmsweise gestatteten Nutzung der Kanalisation um 25 % erhöht.
Zusätzlich gehen die Wartungs-, Leerungs- und Transportkosten zu Lasten der Eigentümer/innen.

⁸ ist in ⁷ integriert

Anpassung an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ **Art.43**
Die Anschlussgebühr nach Art. 41 Abs. 1 und die Minimalgebühr nach Art. 42 Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex „Espace Mittelland“, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Verordnung zum Reglement über die Abwasserentsorgung festgelegt.

Art.44

Mehrwertsteuer **Art. 44**
Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer.

Art. 45

Übergangsbestimmung **Art 45**
¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben
Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art 46

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ~~Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 1.~~

⁸⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

⁹⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

¹⁰⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

8 Anhang II Belastungswerte (BW)

zu Art. 30 und 31 des Abwasserentsorgungsreglements und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Anhanges I. Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 2000.¹¹⁾

8 Anhang II Belastungswerte (LU)

Zur Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser
(Art. 31 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 1 des Anhangs I)

Belastungswerte (BW) Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde. In den nachfolgenden Tabellen sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.		<i>gestrichen</i>
--	--	-------------------

¹¹⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2016

a) Belastungswerte für Gewerbe, Gastronomie und Hotel

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	BW pro Apparat
Normalinstallationen	
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Duschkannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
WC- / Klosettanlage / Pissoir, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Geschirrspülmaschinen	2
Geschirrspülmaschinen (Hotel, Camping)	4
Waschmaschine bis 6kg	4
Waschmaschine über 6kg	8
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Auslaufventile für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Auslaufventile für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping) mit Kaltwasseranschluss	4
Stand-/Wandbatterie, Durchmesser 3/4 Zoll, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	16
Spezialinstallationen ¹²⁾	
Bei Zierweiher, laufender Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt: 1 BW = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute.	
Bei Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) werden die anrechenbaren BW's auf Grund des Beckeninhaltes ermittelt.	
a) Jahresbetrieb:	1 m ³ = 0.10 BW
b) Saisonbetrieb (Sommer oder Winter):	1 m ³ = 0.05 BW

a) Belastungswerte (LU) für Gewerbe, Gastronomie und Hotel

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	LU pro Installationseinheit
Anschlusswert, Normalinstallationen (Richtwerte)	
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC-Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Urinoir-Spülung automatisch	3
Getränkeautomat	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Gewerbliche Geschirrspülmaschinen (Hotel, Camping)	3
Haushaltwaschautomat	2
Gewerblicher Waschautomat	6
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmemarmatur für Garten und Garage, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Stand-/Wandausguss (Hotel, Camping) mit Kaltwasseranschluss	4
Stand-/Wandbatterie, Durchmesser 3/4 Zoll, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	16

¹²⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.11.2012

b) Belastungswerte für Haushalte und Landwirtschaft

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	BW pro
Normalinstallationen	Apparat
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	8
Duschwannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Wandbrüneli, nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
WC- / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Geschirrspülmaschinen	2
Waschmaschine bis 6kg	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Auslaufventil für Garagen und Garten, Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Auslaufventil für Garagen und Garten, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8

Bei **Spezialinstallationen** wie Bassin, Zierweiher, laufender Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt: 1 BW = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen (dies gilt sowohl für „a) Belastungswerte für Gewerbe, Gastronomie und Hotel“ und „b) Belastungswerte für Haushalte und Landwirtschaft“).

b) Belastungswerte (LU) für Haushalte und Landwirtschaft

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)	LU pro Installations-
Normalinstallationen	einheit
	Apparat
Badewannen, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	6
Dusche , mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause mit Kalt- und Warmwasseranschluss	2
Waschtische / Lavabo / Waschrinne, Coiffeurbrause , nur mit Kaltwasseranschluss	1
Bidet, mit Kalt- und Warmwasseranschluss	1
WC- Spülkasten / Klosettanlage, mit Kaltwasseranschluss	1
Spülbecken (Küche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Spülbecken (Küche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Haushalt geschirrspülmaschine	1
Haushalt waschautomat	2
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), mit Kalt- und Warmwasseranschluss	4
Waschtrog (z. Bsp. Waschküche), nur mit Kaltwasseranschluss	2
Entnahmematur für Balkon	2
Entnahmematur Garten und Garage , Durchmesser 1/2 Zoll (mit Abfluss in ARA)	5
Entnahmematur für Garagen und Garten, Durchmesser 3/4 Zoll (mit Abfluss in ARA)	8

c) Belastungswerte (LU) bei Spezialinstallationen

Bei Zierweiher, laufender Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, werden die Belastungswerte nach deren Volumenstrom ermittelt: 1 LU = 0,1 Liter pro Sekunde respektive 6 Liter pro Minute.

Bei Schwimmbädern (Hallen- und Freibäder) werden die anrechenbaren LU auf Grund des Beckeninhaltes ermittelt.

a) Jahresbetrieb: 1 m³ = 0.10 LU

b) Saisonbetrieb (Sommer oder Winter): 1 m³ = 0.05 LU

Heizungsfüllventile werden bei der Rohrweitenbestimmung nicht berücksichtigt.

9 Anhang III Abkürzungen		Anhang IV Abkürzungen	
ARA	Abwasserreinigungsanlage		
BW	Belastungswert	BW	Belastungswert
BauG	Baugesetz		
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch		
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt		
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt		
GEP	Genereller Entwässerungsplan		
AWA	Amt für Wasser und Abfall	AWA	Amt für Wasser und Abfall
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer		
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz		
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung		
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen	LU	Loading Unit
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein		
SN	Schweizer Norm	RE	Raumeinheiten
SSIV	Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband		
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches		
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege		
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute		

GEMEINDE LAUTERBRUNNEN

REVISION ABWASSERREGLEMENT

ERLÄUTERUNGEN

17. Juni 2020



**Einwohnergemeinde
Lauterbrunnen**

INHALTSVERZEICHNIS

1	WARUM BRAUCHT ES ÄNDERUNGEN AM REGLEMENT?	1
2	WAS WIRD KONKRET GEÄNDERT?	2
2.1	ÜBERSICHT ÄNDERUNGEN IM GEBÜHRENSYSTEM ABWASSER	2
2.2	ANSCHLUSSGEBÜHR SCHMUTZABWASSER	2
2.3	ANSCHLUSSGEBÜHR REGENABWASSER	2
2.4	JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR SCHMUTZABWASSER	3
2.5	JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR REGENABWASSER	5
2.6	VEREINBARUNG MIT GRINDELWALD	5
2.7	WEITERE ANPASSUNGEN	6
3	WAS BLEIBT GLEICH?	6
4	VERÄNDERUNGEN DER JÄHRLICHEN EINNAHMEN	7
5	WIE WIRKEN SICH DIE ÄNDERUNGEN FINANZIELL AUS?	8
5.1	ANSCHLUSSGEBÜHR SCHMUTZABWASSER	8
5.2	ANSCHLUSSGEBÜHR FÜR REGENABWASSER	8
5.3	JÄHRLICHE GEBÜHREN FÜR SCHMUTZABWASSER	8
5.4	JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR REGENABWASSER	10
6	FAZIT	11
7	WIE LÄUFT DAS VERFAHREN WEITER AB?	11

BEILAGE: Grundlage für die Bestimmung der Raumeinheiten

1 WARUM BRAUCHT ES ÄNDERUNGEN AM REGLEMENT?

Das aktuelle Reglement stammt aus dem Jahr 2006. Es wurde mehrmals angepasst, letztmals im Jahr 2016. Aus folgenden Gründen soll es revidiert werden:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	<p>Anschlussgebühren werden im Falle von Neubauten erhoben, oder bei baubewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.</p> <p>Die bisherige Festlegung, dass jede kleine Änderung Anschlussgebühren auslöst, führt oft zu Schwierigkeiten im Vollzug.</p> <p>→ Veränderungen bei Anschlussgebühren Schmutzabwasser sollen nur noch bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben erfolgen.</p>
Anschlussgebühr für Regenabwasser	<p>Gemäss gesetzlichen Vorgaben muss eine Anschlussgebühr für Regenabwasser erhoben werden. Diese besteht bisher nicht.</p> <p>→ Es soll neu eine Anschlussgebühr für Regenabwasser definiert und erhoben werden.</p>
Grundgebühr für Schmutzabwasser: neue Bemessungsgrundlage	<p>Erhebung bisher gemäss den sogenannten "Belastungswerten" pro Liegenschaft. Diese werden nach der Grösse der einzelnen Wasserbezugsstellen berechnet (Lavabo, Dusche, WC, Spülbecken etc.).</p> <p>Es haben sich in den vergangenen Jahren folgende Probleme gezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung ist sehr kompliziert, aufwändig und fehleranfällig. • Veränderungen bei den Anschlüssen sollten vom Liegenschaftseigentümer der Gemeinde gemeldet werden, was häufig unterlassen wird. Es entstehen so Unstimmigkeiten. • Kontrollen und Neuerhebungen wären alle 5 Jahre auszuführen. Diese verursachen Kosten in der Grössenordnung von jährlich Fr. 50'000.- • Es entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand (Verhandlungen bei Unstimmigkeiten, Behandlung von Einsprachen). <p>→ Es soll eine neue Bemessungsgrundlage festgelegt werden, die einfacher handzuhaben ist als die bisherige mit Belastungswerten.</p>
Grundgebühr für Regenabwasser	<p>Gemäss gesetzlichen Vorgaben muss eine Grundgebühr für Regenabwasser, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, zwingend erhoben werden. Im bestehenden Reglement ist diese bereits enthalten. Die Erhebung ist aber ausgesetzt, da die Grundlagedaten bisher nicht vorliegen. Die Erhebung nach dem bisher festgelegten System wäre sehr aufwändig, ebenso die Nachführung.</p> <p>→ Die bereits festgelegte Grundgebühr Regenabwasser soll nun effektiv erhoben werden, mit einer einfacher zu erhebenden Grundlage.</p>
Vereinbarung mit Grindelwald	<p>Die Gebiete Kleine Scheidegg - Eigergletscher - Jungfraujoch sind abwassertechnisch der Gemeinde Grindelwald angeschlossen. Die Gebühren werden aber gemäss Reglement der Gemeinde Lauterbrunnen erhoben. Dies führt wegen den unterschiedlichen Gebührensysteme zu Unstimmigkeiten.</p> <p>→ Neu soll die Gemeinde Grindelwald zuständig sein für die Abwasserentsorgung in den Gebieten Kleine Scheidegg - Eigergletscher - Jungfraujoch, inklusive Gebührenerhebung.</p>

2 WAS WIRD KONKRET GEÄNDERT?

Vergleich bisheriges mit dem neuen Reglement: siehe separates Dokument.

2.1 ÜBERSICHT ÄNDERUNGEN IM GEBÜHRENSYSTEM ABWASSER

Es sind folgende Änderungen im Gebührensystem vorgesehen:

Gebührentyp	Bemessungsgrundlage bisher	Bemessungsgrundlage neu	Bemerkung
Anschlussgebühr Schmutzabwasser	Belastungswerte	LU, Belastungswerte	Erhebung wird vereinfacht
Anschlussgebühr Regenabwasser	m ² entwässerte Fläche	m ² entwässerte Fläche, vereinfacht	Erhebung war bisher ausgesetzt
Grundgebühr Schmutzabwasser	Belastungswerte	Raumeinheiten (Wohngebäude), Staffeltarif (Gewerbe)	Staffeltarif: siehe Kp. 2.4
Grundgebühr Regenabwasser	-	m ² entwässerte Fläche, vereinfacht → Gebäudefläche	gemäss Vorgaben neu erforderlich

2.2 ANSCHLUSSGEBÜHR SCHMUTZABWASSER

Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird **grundsätzlich wie bisher erhoben**, auf der Basis der Belastungswerte (neu "Loading Units" genannt, LU).

Es gilt ein Ansatz von Fr. 350.- pro Belastungswert (LU)
--

Neu wird sie **nur noch bei baubewilligungspflichtigen, relevanten Bauvorhaben** neu berechnet, und nicht mehr bei jeder Änderung der Belastungswerte (z.B. Einbau eines Geschirrspülers).

Vorgehen: es werden die Belastungswerte vor der Ausführung mit jenen nach der Ausführung verglichen. Bei positiver Differenz sind die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Negative Differenzen werden wie bisher nicht rückvergütet.

2.3 ANSCHLUSSGEBÜHR REGENABWASSER

Die im bisherigen Reglement bereits festgelegte Anschlussgebühr für Regenabwasser wird nun, wie gesetzlich vorgeschrieben, erhoben. So wird ein Anreiz geschaffen, dieses Regenabwasser zu versickern.

Bemessen wird die Gebühr nach der entwässerten Fläche. Der Einfachheit halber werden nur die Gebäudeflächen und die Vorplätze bzw. Strassenfläche berücksichtigt.

Es sind folgende ungefähren Ansätze * vorgesehen:

Liegenschaften:	Fr. 20.- pro m ² Gebäudefläche und Vorplätze
Strassen	Fr. 10.- pro m ² Strassenfläche (nur Gemeinde- und Kantonsstrassen)

Die zu bezahlende Anschlussgebühr Regenabwasser wird allgemein wesentlich geringer ausfallen als die Anschlussgebühr Schmutzabwasser.

(*) Es handelt sich um provisorische Angaben. Die genauen Ansätze werden mit den aktuellsten Daten bestimmt werden, und vom Gemeinderat festgelegt.

2.4 JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR SCHMUTZABWASSER

Die Grundgebühr für Schmutzabwasser wird künftig wie folgt erhoben:

Gebührentyp	Bemessungsgrundlage bisher	Bemessungsgrundlage neu	Bemerkung
Wohnliegenschaften	Belastungswerte	Raumeinheiten	Erläuterungen nachfolgend
Gewerbenutzung	Belastungswerte	Staffeltarif	Erläuterungen nachfolgend. Grundlage Wasserbezug. Die Gebühr ist abgestuft nach Grössenklasse (abnehmend)

Wohnliegenschaften: Bemessung nach Raumeinheiten

Definition der Raumeinheiten

- "Raumeinheiten" sind eine abgestufte Zahl nach Grösse des Raumes.
- Ein Standard-Zimmer hat den Wert 1.
→ weitere Angaben: siehe Tabelle im Anhang des vorliegenden Dokuments.
- Die Raumeinheiten werden von der Steuerverwaltung für alle Liegenschaft mit Wohnnutzung erhoben, als Grundlage für die Schätzung.

Bemerkungen

- Die "Raumeinheiten" sind gemäss kantonalen Vorgaben ein zulässiges Bemessungskriterium für die Grundgebühr Schmutzabwasser.
- Im Resultat führen "Raumeinheiten" zu einer ähnlichen Bemessung der Gebühr wie "Belastungswerte" (siehe Kapitel 5).
- Die Grundlagedaten der Steuerverwaltung dürfen direkt für die Abwassergebühren verwendet werden, es entsteht kein Erhebungsaufwand.
- Für Gewerbeliegenschaften sind keine Daten verfügbar.

Anwendung in Lauterbrunnen

- Es wird, wie bei der bisherigen Bemessung, **kein Unterschied zwischen Erstwohnungen und Ferien- / Zweitwohnungen** gemacht, d.h. gleichartige Wohnungen haben immer dieselbe Grundgebühr Schmutzabwasser. So leisten auch Ferien- und Zweitwohnungen einen angemessenen Kostenbeitrag an die bereitzustellende Infrastruktur (Abwasserleitungen, Kläranlage).
- Es ist keine eigene Datenerhebung durch die Gemeinde notwendig. Die Daten können von der Steuerverwaltung bezogen werden. Der **Erhebungsaufwand entfällt** so.
- Die **Daten** von der Steuerverwaltung sind sehr **verlässlich**. Es ist nicht zu erwarten, dass diese seitens von Liegenschaftseigentümer in Frage gestellt werden, entsprechend wird kaum ein Verwaltungsaufwand wegen Einwendungen anfallen.

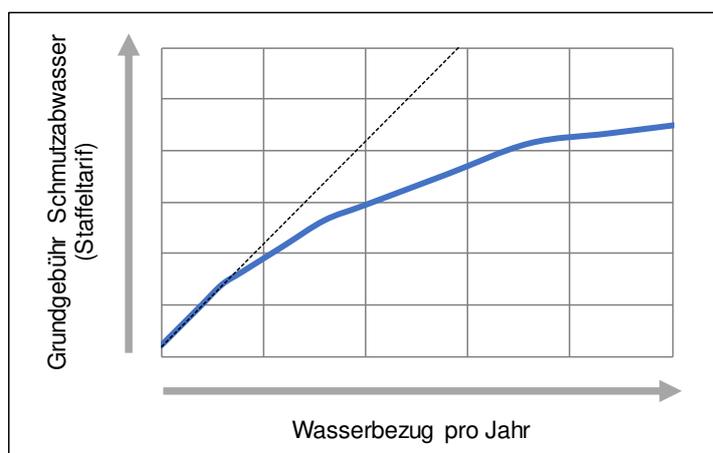
Gewerbeliegenschaften: Staffeltarif

Was ist der Staffeltarif?

Der Staffeltarif wird seit 2018 von den Fachverbänden zur Anwendung für die Erhebung der Grundgebühren Schmutzabwasser empfohlen. Dieser ist wie folgt definiert:

- **Bemessungsgrundlage** für den Staffeltarif ist ausschliesslich der **jährlicher Wasserbezug**.
- Die Tarifansätze sind nach Grössenklassen abgestuft.
- Mit zunehmendem Wasserbezug nimmt der Ansatz pro Kubikmeter ab.

Das Prinzip des Staffeltarifs, grafisch dargestellt:



- Es ergibt sich so für Bezüger mit grösseren Wassermengen eine Art "Mengenrabatt", was bei der Grundgebühr angezeigt ist.
- Es sind keine Erhebungen vor Ort notwendig.

- Durch die Anwendung des Staffeltarifs wird die Abwassermenge künftig stärker berücksichtigt, was sinnvoll ist. Dies weil die Kosten zu einem grossen Teil von der Menge abhängig sind. Das gesetzlich festgelegte Verursacherprinzip wird so besser erfüllt.

Anwendung in Lauterbrunnen:

- Bei wenig genutzten Ferien- und Zweitwohnungen würden sich zu geringe Gebühren ergeben, es würde kein angemessener Beitrag an die Infrastruktur geleistet. Somit ist der Staffeltarif in Lauterbrunnen für Wohnnutzungen nicht geeignet.
- Trotzdem ist es sinnvoll, den Staffeltarif für Gewerbenutzungen einzuführen, da dieser gerechte Gebühren ergibt und sehr einfach zu erheben ist (nur Büroarbeit).

Es ist vorgesehen, den Staffeltarif wie folgt zu gestalten (*):

Wasserverbrauchs-Klasse (Staffeltarif, pro Jahr)	Grundgebühr Schmutzabwasser
bis 50 m ³ , pauschal	240 Fr.
51 bis 300 m ³ , pro weiterem m ³	2.90 Fr./m ³
301 bis 2'000 m ³ , pro weiterem m ³	1.70 Fr./m ³
2001 bis 5'000 m ³ , pro weiterem m ³	1.30 Fr./m ³
über 5'000 m ³ , pro weiterem m ³	1.00 Fr./m ³

(*) Es handelt sich um provisorische Angaben. Die genauen Ansätze werden mit den aktuellsten Daten bestimmt werden, und vom Gemeinderat festgelegt.

2.5 JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR REGENABWASSER

Die Erhebung einer Grundgebühr für Regenabwasser ist rechtlich vorgeschrieben. Im bisherigen Reglement war sie bereits enthalten, wurde aber bisher ausgesetzt, weil die Grundlagen für die Bemessung nicht vorlagen, und sehr aufwändig zu erheben wären.

Nun soll die Grundgebühr für Regenabwasser mit Inkrafttreten des revidierten Reglements effektiv erhoben werden. Es wird **neu eine mit wenig Aufwand zu bestimmende Bemessungsgrösse gewählt**, und der Gebührenansatz wird moderat angesetzt.

Die Grundgebühr für Regenabwasser soll künftig wie folgt bemessen werden:

Liegenschaften	Jährliche Gebühr pro Quadratmeter der Gebäudefläche . Es werden keine weiteren Flächen berücksichtigt. Wenn das Regenabwasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt (bei Versickerung, oder einer privaten Ableitung in ein Gewässer), entfällt die Gebühr. Voraussichtlicher Ansatz für Gebäudeflächen: 1.00 Fr./m ² (*)
Strassen	Jährliche Gebühr pro Quadratmeter Strassenfläche , unbesehen ihrer Entwässerungsart. Gebührenpflichtig sind nur Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, die sich innerhalb der Bauzone befinden. Privatstrassen sind nicht gebührenpflichtig. Voraussichtlicher Ansatz für Strassenflächen: 0.50 Fr./m ² (*)

* Es handelt sich um provisorische Angaben. Die genauen Ansätze werden mit den aktuellsten Daten bestimmt werden, und vom Gemeinderat festgelegt.

Bemerkungen zur Grundgebühr Regenabwasser

- Die **Grundlagedaten** können **aus der amtlichen Vermessung** mit wenig Aufwand ermittelt werden und sind stets auf dem aktuellen Stand.
- Auf eine zusätzliche Erhebung der entwässerten Vorplätze etc. wird verzichtet, da diese Erhebung zu aufwändig wäre, sowohl in der Ersterhebung als auch bei der Fortführung. Dieses Vorgehen entspricht einer zulässigen Pauschalisierung.
- Wenn das **Dachwasser versickert** wird, fällt **keine Gebühr** an. Dies kann auch nachträglich so eingerichtet und angemeldet werden.
- Es werden **moderate Gebührenansätze** gewählt (nur rund 10% der Einnahmen aus den Grundgebühren werden hier generiert).

2.6 VEREINBARUNG MIT GRINDELWALD

Im Artikel 1 des Reglements wird neu die Regelung mit der Gemeinde Grindelwald eingefügt, dass neu Grindelwald für die Abwasserentsorgung der Gebiete Kleine Scheidegg – Eiger-Gletscher – Jungfraujoch zuständig ist.

Die konkrete Umsetzung ist in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen festzulegen. Zuständigkeit: Gemeinderat.

Die Vereinbarung wurde gemeinsam mit der Gemeinde Grindelwald erarbeitet und liegt zur Unterschrift vor.

2.7 WEITERE ANPASSUNGEN

- Art. 4 Abs. 4, Übernahme altrechtlicher Leitungen durch die Gemeinde: Präzisierung betreffend Kosten.
- Ausführungspläne privater Abwasseranlagen müssen neu auch digital abgegeben werden.
- Werden öffentliche Leitungen und Anlagen auf Privatliegenschaften durch Einwirkungen beschädigt, z.B. durch Bäume mit Wurzelwerk auf dem Grundstück, werden die Sanierungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.
- Bei der Baukontrolle ist der Bauherr für die digitale Vermessung der Anlagen vor dem Eindecken zuständig.
- Der Transport von Abwasser aus Stapelbehältern oder Abwasseranlagen kann neu durch jedes fachlich kompetente Entsorgungsunternehmen erfolgen, die Gemeinde führt keine Liste der zulässigen Unternehmungen mehr.
- Rechnungsempfänger mit Sitz im Ausland müssen eine Vertretung mit Sitz in der Schweiz für die Rechnungsstellung beauftragen.
- Für Abwasser, welches direkt an die ARA geliefert wird, gibt es künftig nur noch einen Tarif (keine Unterscheidung mehr nach Trockensubstanzgehalt).
- Die massgebenden Belastungswerte für die Erhebung der Anschlussgebühren Schmutzabwasser werden aktualisiert, gemäss der aktuell geltenden Richtlinie des Fachverbands. Die Belastungswerte werden, analog zur geltenden Richtlinie, neu "Loading Units" (LU) genannt.

3 WAS BLEIBT GLEICH?

Beim Gebührensystem bleiben insbesondere folgende Punkte gleich wie bisher:

- **Das Verhältnis zwischen den Erlösen aus der Verbrauchs- und der Grundgebühr wird wie bisher 20% zu 80% betragen.** Damit wird erreicht, dass auch Ferien- und Zweitwohnungen einen angemessenen Kostenbeitrag an die bereitzustellende Infrastruktur (Abwasserleitungen, Kläranlage) leisten.
- Die **Verbrauchsgebühren** (Fr. pro Kubikmeter) werden **wie bisher** auf der Basis des jährlichen Wasserbezugs erhoben, der Ansatz wird nicht verändert.
- Die **Anschlussgebühr Schmutzabwasser** wird grundsätzlich **wie bisher erhoben**. Vereinfacht wird nur der "Auslöser" für eine Neueinschätzung.
- Die Einnahmen aus der Grundgebühr Schmutzabwasser für "Wohnnutzung" und für "Gewerbe" werden in ihrer jeweiligen Summe nicht verändert. Das heisst, dass **alle Gewerbebetriebe zusammen ungefähr gleich viel bezahlen werden wie bisher. Ebenso alle Liegenschaften mit Wohnnutzung.**

4 VERÄNDERUNGEN DER JÄHRLICHEN EINNAHMEN

Keine Festlegung der jährlichen Einnahmen (Gebührentarif) mit dieser Vorlage

Mit der vorliegenden Reglementsänderung werden **keine Ansätze der Gebühren festgelegt**, und somit auch nicht die Summe der Einnahmen, welche die Gemeinde in der Abwasserrechnung benötigt.

Betreffend Gebühren geht es in der aktuellen Vorlage ausschliesslich darum, die **Art der Erhebung (Bemessungsgrundlage) und den Gebührenrahmen neu festzulegen**.

Die **effektiven Gebührenansätze** werden erst nach der Genehmigung des vorliegenden Reglements **vom Gemeinderat** mit der Gebührenverordnung festgelegt werden. Dies wird dann auf der Basis des Finanzbedarfes im vorgegebenen Gebührenrahmen geschehen.

Vom Gemeinderat sind keine Änderungen der Einnahmen aus den Abwassergebühren vorgesehen

Der Gemeinderat sieht mit dem Inkrafttreten des neuen Abwasserreglements grundsätzlich **keine Änderung der totalen jährlichen Gebühreneinnahmen Abwasser** vor, d.h. diese bleiben gleich wie bisher.

Dies bedeutet, dass sich z.B. die Einnahmen aus den Grundgebühren Schmutzabwasser vermindern werden, weil neu eine Grundgebühr Regenabwasser eingeführt wird.

Die geplanten totalen Gebühreneinnahmen sind jeweils Bestandteil des Budgets der Gemeinde, das Gegenstand eines Beschlusses der Gemeindeversammlung ist.

Längerfristig ist ein steigender Finanzbedarf absehbar, wie er in der Finanzplanung der Gemeinde aufgezeigt ist. Die Kanalisationsanlagen müssen zunehmend erneuert werden, und auch bei der Kläranlage besteht Bedarf für Werterhaltung und Erneuerung.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage muss grundsätzlich eine Stellungnahme des Preisüberwachers des Bundes eingeholt werden. Diese ist im Januar 2020 eingegangen. Sie empfiehlt, dass die Gebühreneinnahmen um 20% tiefer ausfallen sollen als bisher. Leider basieren die zugehörigen Berechnungsgrundlagen nur auf der Rechnung 2018 und den Budgets 2019/2020. In dieser Zeit konnten im Bereich Abwasser aufgrund fehlender Personalressourcen bei weitem nicht alle notwendigen Arbeiten realisiert werden. So entstand im Jahr 2018 ein Ertragsüberschuss, und die folgenden Budgets wurden entsprechend nach unten korrigiert. Diese Zahlen sind somit nicht geeignet, um die längerfristig notwendigen Gebühreneinnahmen zu bestimmen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, der Empfehlung des Preisüberwachers nicht vollumfänglich zu folgen. Auf die ursprünglich geplante, längerfristig angezeigte Gebührenerhöhung wird aber verzichtet.

Die Vakanz in der Gemeindeverwaltung im Bereich Abwasser konnte inzwischen besetzt werden.

5 WIE WIRKEN SICH DIE ÄNDERUNGEN FINANZIELL AUS?

5.1 ANSCHLUSSGEBÜHR SCHMUTZABWASSER

Der Ansatz pro Belastungswert (LU) wird von Fr. 300.- auf Fr. 350.- erhöht, da mehrere spezifische Werte für Armaturen gemäss den geänderten Richtlinien des Fachverbandes herabgesetzt worden sind.

Die Höhe der Gebührenrechnungen wird somit für Anschlussgebühren Schmutzabwasser ähnlich ausfallen wie bisher.

5.2 ANSCHLUSSGEBÜHR FÜR REGENABWASSER

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser wird neu erhoben. Die Ansätze werden moderat festgelegt (siehe Kp. 2.3). In den meisten Fällen ist die zu leistende Gebühr im Vergleich zur Anschlussgebühr Schmutzabwasser viel geringer. Bei grossen, abflusswirksamen Gebäudeflächen sind die zu leistenden Gebühren entsprechend höher.

Es handelt sich grundsätzlich um eine zusätzliche Gebühr, die bei Neubauten und baulichen Veränderung (nur "neue" Flächen ab Datum des Inkrafttretens) erhoben werden.

5.3 JÄHRLICHE GEBÜHREN FÜR SCHMUTZABWASSER

Die nachfolgenden Angaben basieren auf ungefähr ermittelten Ansätzen*, unter der Voraussetzung, dass die totalen Gebühreneinnahmen nicht verändert werden.

Die effektiv zur Anwendung kommenden Ansätze können erst später auf der Basis der realen Daten berechnet werden, und werden vom Gemeinderat festgelegt werden.

Die neuen Gebührenansätze werden so festgelegt werden, dass sich die bisherigen Einnahmen der beiden Gruppen "Wohnnutzung" und "Gewerbe" in ihrer jeweiligen Summe nicht verändern. D.h. der Gewerbeanteil in Prozent an den Einnahmen der Spezialfinanzierung Abwasser bleibt grundsätzlich gleich wie bisher.

Bei den nachfolgenden Kostenangaben wird die **Summe der Verbrauchsgebühr + Grundgebühr Schmutzabwasser** betrachtet, *ohne die Grundgebühr Regenabwasser* (→ siehe Kp. 5.4).

Da die geplanten Gesamteinnahmen an Abwassergebühren gleich bleiben sollen, wird der Anteil der jährlichen Grundgebühren für Schmutzabwasser sinken.

Zu Vergleichszwecken werden im Folgenden die Gebühren für Schmutzabwasser auf einen **Preis pro bezogenen Kubikmeter Wasser** (=Schmutzabwasser) umgerechnet.

Dieser Wert wird aber nicht für die effektive Rechnungsstellung verwendet, sondern dient nur dem Vergleich vorher - nachher.

* Basis sind die verfügbaren Daten. Diese stamme z.T. aus dem Jahr 2014 und sind unvollständig. Die vorliegenden Angaben sind somit mit Unsicherheiten behaftet.

Veränderungen für Liegenschaften mit Wohnnutzung

Der für Wohnnutzungen im Mittel zu bezahlende Preis pro Kubikmeter Schmutzabwasser wird etwas abnehmen, von bisher rund Fr. 6.- pro Kubikmeter auf ca. Fr. 5.40.

Veränderungen pro Liegenschaft

Aufgrund der Umstellung der Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr Schmutzabwasser von "Belastungswerten" auf "Raumeinheiten" ergeben sich pro Liegenschaft in der Regel Veränderungen bei den zu bezahlenden Gebühren.

Die Veränderungen fallen bei einem Grossteil der Wohnliegenschaften gering aus:

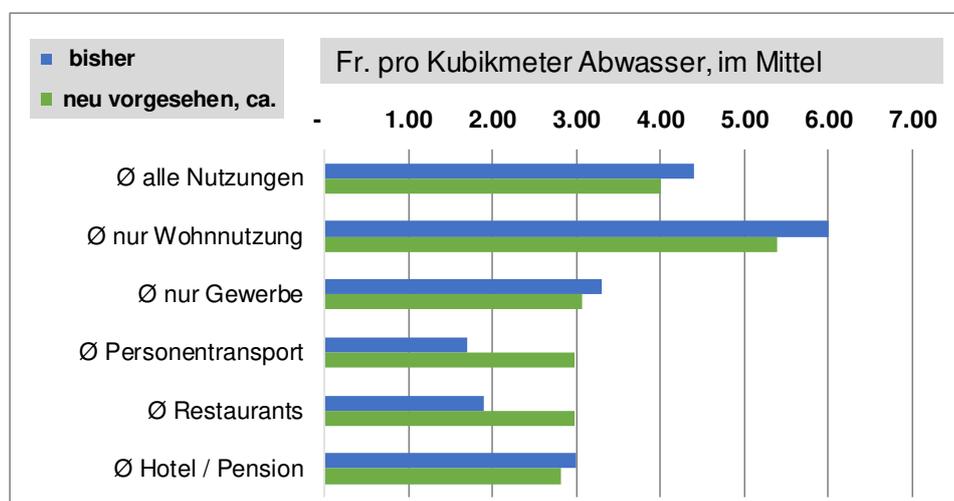
bei ca. 20% der Liegenschaften	Zunahme / Abnahme von 0 bis 10%
bei ca. 50% der Liegenschaften	Zunahme / Abnahme von 10% bis 30%

- Bei Gebäuden, die im Vergleich zu ihrer Grösse relativ wenige Wasseranschlüsse aufweisen, kann die Zunahme teilweise mehr als 30% betragen.
- Bei Gebäuden mit wenigen / kleinen Räumen und vielen Wasseranschlüssen kann die Abnahme mehr als 30% betragen.

Veränderungen für Liegenschaften mit Gewerbenutzung

Der für Gewerbenutzungen im Mittel zu bezahlende Preis pro Kubikmeter Schmutzabwasser wird abnehmen, von bisher Fr. 3.40- pro Kubikmeter auf ca. Fr. 3.10.

Veränderungen im Mittel, für bestimmte Gewerbegruppen (Angaben ungefähr *):



• Der durchschnittliche Preis pro Kubikmeter Abwasser liegt für das Gewerbe, gleich wie vor und nach der Änderung, wesentlich tiefer als bei nur Wohnnutzung. Dies ist so gewollt, da ein gewisser "Mengenrabatt" sinnvoll ist. In den meisten Gemeinden in der Schweiz ist dies aber nicht der Fall.

- Generell ist beim Gewerbe eine Angleichung des mittleren Preises pro Kubikmeter zu beobachten.
- Die Hotels / Pensionen generieren mit knapp 70% Anteil den grössten Anteil an den Gebühreneinnahmen. Hier nimmt sich der mittlere Kubikmeterpreis geringfügig ab.

(*) Es handelt sich um provisorische Angaben. Die genauen Ansätze werden mit den aktuellsten Daten bestimmt werden, und vom Gemeinderat festgelegt.

- Unternehmen im Bereich Personentransport (Anteil an den Einnahmen rund 10%): der mittlere Kubikmeterpreis erhöht sich von Fr. 1.70 auf ca. Fr. 3.00. Dies ist in erster Linie auf hochfrequentierte Sanitäranlagen zurückzuführen, die neu verursachergerechter erfasst werden.
- Bei den Restaurants erhöht sich der mittlere Kubikmeterpreis von Fr. 1.90 auf ca. Fr. 3.00. Dies ist darauf zurückzuführen, dass häufig aus eher wenigen Wasserbezugsstellen relativ grosse Mengen bezogen werden. Auch hier liegt nun der neue, mittlere Kubikmeterpreis in einem verursachergerechten Rahmen.

Veränderungen im Einzelnen

Es ergeben sich im Einzelfall zum Teil grössere Veränderungen, die aber durchwegs zu einer gerechteren Gebühr führen als im bisherigen Zustand.

- Bei Bezüglern mit wenig Wasserbezugsstellen und grossem Verbrauch ergibt sich mit dem aktuellen Gebührensystem ein sehr tiefer Preis pro Kubikmeter, der nicht dem Verursacherprinzip entspricht.
- Im Einzelfall können sich dadurch grössere Veränderungen erheben, die aber dem Verursacherprinzip besser entsprechen (gerechter Preis pro Kubikmeter).

5.4 JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR REGENABWASSER

Es ist vorgesehen, über die Grundgebühr Regenabwasser Einnahmen von rund Fr. 150'000 zu generieren. Dies entspricht etwa 15% der Einnahmen aus der Grundgebühr Schmutzabwasser.

Es sind folgende Ansätze **vorgesehen** *:

Liegenschaften:	Fr. 1.- pro m2 Gebäudefläche
Strassen	Fr. 0.50.- pro m2 Strassenfläche

- Bei einem Einfamilienhaus mit 150 m² Gebäudegrundfläche ergibt sich eine jährliche Regenabwassergebühr von 150.- Fr.
- Bei einem Mehrfamilienhaus liegt die Regenabwassergebühr entsprechend seiner Gebäudefläche höher, im Mittel über alle Liegenschaften sind es Fr. 300.- für die gesamte Liegenschaft. Pro Wohnung wird der Betrag aber wesentlich geringer sein als bei Einfamilienhäusern.

(* Es handelt sich um **provisorische Angaben**. Die genauen Ansätze werden mit den aktuellsten Daten bestimmt werden, und vom Gemeinderat festgelegt.

6 FAZIT

Mit dem neuen Reglement werden folgende Ziele erreicht:



7 WIE LÄUFT DAS VERFAHREN WEITER AB?

Bei zustimmendem Entscheid der Gemeindeversammlung zum vorliegenden Reglement tritt dieses per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschliesst im Herbst die Verordnung zum Abwasserreglement.

Die Ansätze werden im Verlauf des Jahres 2021 festgelegt, wenn die aktuellen Grundlagedaten vorliegen.

BEILAGE:

**GRUNDLAGE FÜR DIE BESTIMMUNG DER
RAUMEINHEITEN**

Revision Abwasserreglement Lauterbrunnen - Erläuterungen

Art der Räume bzw. Bauten	Art der Bewertung	Flächen + Richtwerte	RE
Zimmer Abzüge sind gegeben bei: - Minderwertigen Zimmern im Untergeschoss oder Dachgeschoss - Gefangenen Zimmern - Nicht vollständig ausgebauten, ungenügend beheizten Zimmern - Räumen mit Dachschrägen: Nur den Teil ab 1,5 m Höhe berücksichtigen - Ungeeigneter Zimmergestaltung		3 - 5 m ²	0.4
		5 - 7 m ²	0.5
		7 - 9 m ²	0.6
		9 - 11 m ²	0.7
		11 - 13 m ²	0.8
		13 - 15 m ²	0.9
		15 - 18 m ²	1.0
		18 - 21 m ²	1.1
		21 - 24 m ²	1.2
		24 - 27 m ²	1.3
		27 - 30 m ²	1.4
		30 - 34 m ²	1.5
		34 - 38 m ²	1.6
		38 - 42 m ²	1.7
		42 - 46 m ²	1.8
46 - 50 m ²	1.9		
50 - 55 m ²	2.0		
55 - 60 m ²	2.1		
60 - 65 m ²	2.2		
65 - 70 m ²	2.3		
70 - 75 m ²	2.4		
75 - 80 m ²	2.5		
80 - 85 m ²	2.6		
85 - 90 m ²	2.7		
Vorplatz, Windfang, Garderobe	Nach Möblierbarkeit	abzüglich Verkehrsfläche	0.1 - 0.4
Halle, Wohndiele	Nach Fläche wie Zimmer	abzüglich Verkehrsfläche	RE
Küchen (ohne Berücksichtigung Ausbau)	Kochnische		0.1 - 0.7
	Normale Küche		1.0
	Wohn-/Essküche		1.0 - 1.3
Sanitärräume Abzüge oder Zuschläge sind gegeben, wenn die Grösse von der Normalgrösse abweicht	Normalwanne		0.7
	Sitzwanne, Dusche		0.5
	WC, Bidet		0.2
	Lavabo		0.1
	Bad / WC / 1 Lavabo		1.0
	Dusche / WC / 1 Lavabo		0.8
Veranda, Laube, Balkon, Sitzplatz	Nach Fläche wie Zimmer		
	- überdeckt	Richtwert nach RE	davon 1/3
	- nicht überdeckt	Richtwert nach RE	davon 1/5
Gartenhalle, Wintergarten am Haus angebaut	Nach Fläche wie Zimmer	Richtwert nach RE	davon 1/3 bis 1/1
Bastelraum, zusätzlicher Abstellraum	Nach Fläche wie Zimmer	Richtwert nach RE	davon 1/2
Kleine einfache Anbauten	Nach Fläche wie Zimmer	Richtwert nach RE	davon 1/4
Hallenbad, Saunaraum Dazu Installationen und Einrichtungen	Nach Fläche wie Zimmer		RE
		<u>Baukosten x 5 %</u>	RE
Nebengebäude freistehend wie Gartenhäuser, Schwimmbäder, Volières, usw.		<u>Baukosten x 5 %</u> 1'800	
		Richtwert nach RE	davon 1/2
Zusätzliche Ausbauten und Installationen	in Küchen, Sanitärräumen, sowie Cheminée und übrige zusätzliche Ausbauten, die den Mietwert beeinflussen	<u>Baukosten x 5 %</u> 1'800	RE

VEREINBARUNG

zur Regelung der Abwasserentsorgung in den Grenzbereichen der Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen

Die **Einwohnergemeinde Lauterbrunnen** (folgend Abbebergemeinde), vertreten durch den Gemeindepräsident, Herrn Martin Stäger, Lauterbrunnen und den Sekretär, Herrn Anton Graf, Lauterbrunnen (Gemeindeschreiber).

und

Die **Einwohnergemeinde Grindelwald** (folgend Abnehmergemeinde), vertreten durch den Gemeindepräsident, Herrn Beat Bucher und den Sekretär, Herrn Thomas Dräyer (Gemeindeschreiber).

erklären:

I. Sachverhalt

Der Abwasserperimeter Kleine Scheidegg wurde durch die Abnehmergemeinde, Ende der 1970-Jahre, mit einer öffentlichen Leitung bis zum Schacht 3912 erschlossen. Bei den restlichen Leitungen handelt es sich um Privatleitungen (hierzu wurden vorgängig genaue Abklärungen getroffen). Das Abwasser wird seither von den Gebieten Kleine Scheidegg – Eigergletscher – Jungfrauoch nach Grindelwald abgeleitet. 1978 wurde eine Anschlussvereinbarung zwischen der Gemeinde Grindelwald und Lauterbrunnen für 40 Jahre abgeschlossen. Die Vereinbarung ist somit abgelaufen und es muss eine neue, praktische Lösung gefunden werden, welche die Abläufe für alle Beteiligten vereinfacht. Aus diesem Grund beabsichtigt die Abbebergemeinde die Zuständigkeiten der Abwasseranlagen im genannten Gebiet der Abnehmergemeinde zu übertragen.

II. Zweck der vorliegenden Vereinbarung

Gemäss Art. 6 und 11 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGschG) erstellen die Gemeinden die notwendigen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus Bauzonen und öffentlichen Sanierungsgebieten und beurteilen Gewässerschutzgesuche insbesondere für Neu- und Umbauten auf denen nur häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können.

Gemäss Art. 64 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG) können die Gemeinden, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, Gemeindeaufgaben durch Erlasse, Verfügungen oder Vertrag Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen, wobei anerkanntermassen eine solche Aufgabenübertragung auch auf andere Gemeinden erfolgen kann. Mittels der vorliegenden Vereinbarung sollen demnach die Aufgaben der Abwasserentsorgung im Perimeter Kleine Scheidegg der der Abnehmergemeinde übertragen werden, insbesondere aufgrund der örtlichen und geografischen Gegebenheiten um eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen bzw. gleichzeitig auch aus gewässerschutztechnischer Sicht zweckmässig ist.

III. Abwasserentsorgung

Betroffene Bereiche

Im beigelegten Plan ist der Perimeter definiert aus welchem das Abwasser durch das Kanalisationsnetz der Abnehmergeinde entsorgt wird.

Aufgaben der Abnehmergeinde

Die Abnehmergeinde ist verpflichtet das Abwasser gemäss Planbeilage auf grundsätzlich unbestimmte Dauer abzunehmen. Gegenüber der ARA-Betreiberin gelten die zugewiesenen Gebiete als der Abnehmergeinde zugehörig.

Bewilligungen und Gebühren

Die Abnehmergeinde ist zuständig für die Ausstellung der Gewässerschutzbewilligung (inkl. Bauabnahme) und für die Anordnung von Hausanschlüssen. Bei Baugesuchen erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Standortgemeinde und der Abnehmergeinde. Die Hausanschlüsse werden durch die Abnehmergeinde festgelegt. Die Abnehmergeinde führt auch die diesbezügliche Baukontrolle aus.

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden festgelegt aufgrund der entsprechenden regulatorischen Bestimmungen der Abnehmergeinde, welcher die entsprechenden Gebühren auch zustehen. Die Abnehmergeinde führt ebenfalls das Inkasso durch.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere von Art. 42 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung der Reglemente

Die Abwasserentsorgung ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Gemäss Art. 61 ff des Gemeindegesetzes können die Gemeinden – unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen – Gemeindeaufgaben auch an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung ist die Abnehmergeinde zur Erhebung der entsprechenden Gebühren zuständig. Der Abnehmergeinde werden damit auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Die Abbergemeinde – Einwohnergemeinde Lauterbrunnen – hat die übertragenden Aufgaben in ihrem Abwasserreglement aufzunehmen (Art 68 GG).

Leitungserstellung

Neue Leitungen sind zu Lasten des Verursachers zu erstellen. Im betroffenen Perimeter besteht keine Erschliessungspflicht. Der Abnehmergeinde obliegt die Bewilligungskompetenz für sämtliche Abwasseranlagen im definierten Perimeter.

Zusammenarbeit und Datenaustausch

Die vertragsabschliessenden Gemeinden tauschen die erforderlichen Daten ohne Verzug untereinander aus, insbesondere bei Baugesuchen, welche bei ihnen eingereicht werden und die andere Gemeinde als Abwassernehmerin betreffen.

Die Abbergemeinde stellt bei der Wasserversorgung Kleine Scheidegg sicher, dass diese der Einwohnergemeinde Grindelwald (Abnehmergemeinde) die in dem von ihr mit Frischwasser versorgten Gebiet gelieferten Wassermengen meldet. Die Abnehmergemeinde erhebt die Abwassergebühren nach den Bemessungsgrundlagen gemäss ihrem Abwasserentsorgungsreglement.

Kostentragung

Die Kosten, welche der Abnehmergemeinde, gemäss dieser Vereinbarung, für die Abwasserentsorgung anfallen, sind durch diese zu tragen.

Unterhaltungspflicht

Für den Unterhalt der Leitungen und den dazugehörigen weiteren Einrichtungen hat die jeweilige Leitungseigentümerin aufzukommen.

Mit der Übergabe der Leitungen an die Abnehmergemeinde, wird durch beide Gemeinden gemeinsam eine Bestätigung bei den Leitungseigentümern eingeholt, welche belegt, dass die Leitungen den gesetzlichen Normen entsprechen. Andernfalls sind die Leitungen durch die Leitungseigentümern entsprechend instand zustellen.

Dauer und Kündbarkeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf das Ende eines jeden Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden.

Änderungen/Ergänzungen

Sofern die Gemeinden beabsichtigen die vorliegende Vereinbarung, insbesondere betreffend die Aufgabenverteilung, abzuändern, so hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen.

Sollen zusätzliche Gebiete durch die Abbergemeinde erschlossen werden bzw. sollten bestehende Gebiete vergrössert werden (Einzonung, Aufzonung, Umzonung), so haben die vertragschliessenden Gemeinden diesbezüglich eine neue Regelung zu treffen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 01.01.2021 in Kraft. Allfällige bisherige Vereinbarungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Streitigkeiten

Für Streitigkeit durch diese Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23.5.1989.

Vertragsexemplare

Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Unterschriften

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Martin Stäger

Anton Graf

Ort / Datum

Einwohnergemeinde Grindelwald
Beat Bucher

Thomas Dräyer

Ort / Datum
